

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:	
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.10.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
21.10.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

§ 20 des Gesellschaftsvertrages wird durch die in Anlage 2 enthaltene Fassung ersetzt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH ist hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 73 der Kommunalverfassung M-V notwendig.

In der Diskussion mit dem Aufsichtsrat, den Verkehrsunternehmen, den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern wurde deutlich, dass eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages über die Belange der Kommunalverfassung M-V hinaus erforderlich ist. Dieser Prozess wurde Ende 2019 angestoßen.

Mit diesem Nachtrag zur Beschlussvorlage 2019/BV/0384 wird der § 20 des Gesellschaftsvertrages neu gefasst. Damit werden zu den in der Beschlussvorlage 2019/BV/0384 genannten Änderungen die Aufgaben des Aufsichtsrates ergänzt und konkretisiert.

Der Aufsichtsrat der VVW hat der Änderung des Gesellschaftervertrages am 21.07.2020 einstimmig zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung am 04.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Synopse des § 20 Gesellschaftsvertrages der VVW	öffentlich
2	Aktualisierung VVW-Satzung Paragraf 20	öffentlich

Synopse des Gesellschaftsvertrages der VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH

Gesellschaftsvertrag VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH vom 04.01.2016	Entwurf Gesellschaftsvertrag VWW Verkehrsverbund Warnow GmbH	Änderung
<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Dazu gehören u. a, Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat v o r a b v o r z u l e g e n.</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. <u>Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.</u></p> <p>(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p><u>(4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind vorab dem Aufsichtsrat vorzulegen.</u></p> <p>(4)-(5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. <u>Dazu gehören u.a. Tarifänderungen, wesentliche Linienänderungen, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der</u></p>	<p><u>Ergänzung und Konkretisierung der Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p>

Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorab vorzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:

- a. Tarifänderungen
- b. Wesentliche Linienänderungen
- c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
- d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in
- e. Wahl des Abschlussprüfers
- f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
- g. Prüfung des Jahresabschlusses
- h. Entlastung der Geschäftsführung

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsgebiet der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a. Tarifänderungen
 - b. Wesentliche Linienänderungen
 - c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
 - d. Bestellung und abberufung von Geschäftsführer/in und Prokrist/in
 - e. Wahl des Abschlussprüfers
 - f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
 - g. Prüfung des Jahresabschlusses
 - h. Entlastung der Geschäftsführung